

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pierre-Antoine Barthélémy
Leiter des Referats Einstellung und
Versetzung von Personal
Europäisches Parlament
Plateau du Kirchberg
Postfach 1601
2929 Luxemburg
LUXEMBOURG

Brüssel, den 10. September 2013
GB/OL/sn D(2013)2003 C 2013-0799
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Barthélémy,

am 28. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen Parlaments (EP) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle. Die Meldung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Einstellung von Zeitarbeitskräften durch das EP. Am 16. Juli 2013 forderte der EDSB zusätzliche Informationen an, die am 19. Juli 2013 bereitgestellt wurden.

Da der EDSB am 10. Oktober 2008¹ bereits Leitlinien zur Einstellung von Personal veröffentlichte, konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf diejenigen Aspekte, die von den Leitlinien abweichen.

In der Meldung werden die von Zeitarbeitskräften vorliegenden Fotos (die entweder von den Bewerbern selbst zusammen mit ihrem Lebenslauf eingereicht oder vom EP zur Ausstellung der Zugangskarten angefertigt werden) gemäß Artikel 10 der Verordnung als eine Kategorie sensibler Daten präsentiert. Der EDSB ist der Ansicht, dass es die Verwendung der Fotografie und nicht die Fotografie selbst ist, durch die bestimmte Daten gemäß Artikel 10 qualifiziert werden. Dieser Ansatz wird ebenfalls von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Gesichtserkennung im Rahmen von Online- und

¹ https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_FR.pdf.

Mobilfunkdiensten verfolgt.² Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist der Ansicht, dass digitale Bilder, auf denen Personen abgebildet sind, als besondere Datenkategorie angesehen werden können: „Insbesondere, wenn digitale Bilder von Personen oder Templates weiterverarbeitet werden, um bestimmte Kategorien von Daten zu erhalten (...). Ein Beispiel hierfür ist, wenn die Daten dazu genutzt werden, Informationen über die ethnische Herkunft, die Religion oder die Gesundheit zu erhalten.“ Der EDPS betrachtet Fotos von Mitarbeitern folglich nicht als besondere Datenkategorie.

Hinsichtlich der Datenschutzerklärung betont der EDPS, dass die Verwendung des angegebenen Formulars für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nicht obligatorisch sein kann. Ein solches Formular kann ein Mittel zur Vereinfachung der Antragsverarbeitung darstellen, allerdings darf der Umstand, dass eine betroffene Person das Formular nicht verwendet, als solcher nicht zu einer negativen Antwort führen.

Die Erklärung befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt in der Übersetzung und wird im Intranet des EP veröffentlicht werden. Der EDSB empfiehlt, dass das EP eine Kopie der besagten Erklärung an die Bewerber schickt bzw. sicherstellt, dass die Erklärung dem Bewerbungsformular angefügt wird. Auf jeden Fall muss die Erklärung auf der öffentlichen Internetsite des EP veröffentlicht werden, weil die Bewerber vor der Auswahl nicht unbedingt Zugang zum Intranet des EP haben.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über die angenommenen Maßnahmen, mit denen Sie Übereinstimmung mit der Empfehlung herstellen, die in der vorliegenden Stellungnahme ausgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Herrn Secondo Sabbioni, Datenschutzbeauftragter, EP

² http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp192_de.pdf, S. 5.